

Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark"

– Schmutzwasserentsorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.22), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25) den §§ 1, 2, 6, 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen
- § 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Indirekteinleiterkataster
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 12a Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 13 Haftung
- § 14 Sicherung gegen Rückstau
- § 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 16 Sondervereinbarungen

§ 17	Beiträge und Gebühren
§ 18	Übergangsregelungen
§18a	Verwaltungszwang
§ 19	Datenverarbeitung
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee - Storkow/Mark", nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung und Behandlung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen. Die zwei zentralen öffentlichen Einrichtungen sind:

-die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Ortsteil Wolzig der Mitgliedsgemeinde Heidensee entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung

sowie

-die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im übrigen Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser in dafür vorgesehene Räume.

(3) Eine Beseitigung oder Behandlung von Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbaren oder ähnlichen Abwassers erfolgt durch den Zweckverband nicht. Das Gleiche gilt auch für Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser.

(4) Die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die in der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes geregelte Fäkalienentsorgung sind rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen.

(5) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

(3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören unabhängig vom Eigentum des Zweckverbandes alle von diesem selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, dem Einleiten des gereinigten Schmutzwassers und dem Entwässern, Behandeln und der Unterbringung von nicht separierbarem Klärschlamm dienen. Des Weiteren gehören zur öffentlichen Anlage auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist.

(5) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Pumpwerke. Sie dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist; bei Sonderentwässerungsverfahren (Druck-, Vakuumsystem) bis einschließlich der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht. Befinden sich Grundstückspumpstation oder Vakuumübergabeschacht mehr als 1 m hinter der Grundstücksgrenze, endet abweichend von Satz 1 die öffentliche Anlage mit Ausnahme der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht, die Teil der öffentlichen Anlage bleiben, an der Grundstücksgrenze.

(7) Stimmt der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks einer Inanspruchnahme seines Grundstücks zur Herstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zu, endet die öffentliche Einrichtung abweichend von Abs. 6 an der Grundstücksgrenze. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an dem Ende der öffentlichen Einrichtung (d.h. der Grundstücksgrenze) vorzunehmen und die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück sowie den Anschluss des jeweiligen Grundstücks bis zu seiner Grundstücksgrenze nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986, und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Hierzu ist durch den Grundstückseigentümer nach DIN 1986 Teil 100 i. V. m. DIN 19549 ein Revisionsschacht im Abstand von 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten und zu betreiben. Die Kosten des Betriebs auch für Sonderentwässerungssysteme (Vakuum- und Druckentwässerung), insbesondere für die Versorgung dieser Systeme mit Elektroenergie, trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die technischen Vorgaben des Zweckverbandes zu erfüllen, insbesondere bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum- und Druckentwässerung) die Herstellung und Unterhaltung ausschließlich durch vom Zweckverband für Sonderentwässerungssysteme zugelassene Spezialunternehmen durchführen zu lassen.

(8) Grundstücksentwässerungsanlage ist das Kanalisationsnetz auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, welches dem Sammeln und dem Ableiten des Schmutzwassers dient, bis zum Beginn der öffentlichen Einrichtung.

(9) Ein Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

(10) Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Drainagewasser ist das über unterirdische Drainageleitungen abgeführte Wasser. Grundwasser ist das gesamte (nicht künstlich, z.B. in Röhren, Leitungen oder in ähnlicher Weise gefasste) unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

§ 3 Anschlussrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die Grundstücke an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Kanäle verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) Der Zweckverband kann den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn der Anschluss aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage haben die Grundstückseigentümer und die berechtigt das Grundstück Nutzenden (Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,

b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,

c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder

d) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten oder die Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser überschritten werden.

(3) Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, welche die Kanalisation bzw. Pumpstation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv oder giftig sind oder giftige, übel riechende oder explosive Gase und Dämpfe bilden oder welche die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreifen oder biologische Funktionen schädigen können. Hierzu gehören insbesondere:

a) Schutt, Asche, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden),

b) Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teeremulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat u. a. Baustoffe,

c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerstoff, Blut aus Schlachtungen,

d) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,

e) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,

f) Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).

Dazu zählt auch Abwasser/Schmutzwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und nicht vorbehandeltes Schmutzwasser aus Betrieben und Einrichtungen, welches die Werte gemäß Anlage 1 überschreitet.

(4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Werte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO_4 . Können die in dieser Satzung vorgeschriebenen Werte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z.B. Kreisläufe/Kreislauführung) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.

(5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.

(6) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeleitet werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen. Störungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Errichtung und Inbetriebnahme sowie eine Störung der Abscheider ist dem Zweckverband durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband in der öffentlichen Anlage durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden. Über die ordnungsgemäße Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Abs. 2 Verpflichtete und Berechtigte nachweislich. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.

(7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(9) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß der Abs. 1 bis 6 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes zur Schmutzwasserentsorgung oder der Fäkalienentsorgung gemäß der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ (Fäkalienentsorgungssatzung) anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen und fällt Schmutzwasser an, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung gemäß der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, soweit

a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder

b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung gemäß der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung, kann der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(6) Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer des Grundstücks oder einer Wohnung im Rahmen des Benutzungsrechts verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) In dem gesamten Verbandsgebiet ist das Schmutzwasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(3) Der Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil ausgesprochen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Pflichtigen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Zweckverband zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Auflagen und Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung und zur Benutzung der Grundstückskläreinrichtungen gemäß der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ (Fäkalienentsorgungssatzung).

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Kanäle verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Anlagenteile bestimmt der Zweckverband. Sie werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Die Kosten für den dem Zweckver-

band durch die Maßnahmen nach Satz 2 entstehenden Aufwand und für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch eine gesonderte Satzung erhoben.

(3) Bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumsystem) wird die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der Grundstückspumpstation oder des Vakuumübergabeschachtes, die sich maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden sollen, durch den Zweckverband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Grundstückseigentümers bestimmt. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb und Instandhaltung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Einrichtungen und Leitungen gemäß § 2 Abs. 6 werden ohne besonderen Widmungsakt Teil der öffentlichen Einrichtung. Sie dürfen nicht überbaut werden. In Ausnahmefällen hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Stromanschluss für den Betrieb der Hebeanlage bzw. des Vakuumübergabeschachtes und der Steuer- sowie Überwachungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird dem Grundstückseigentümer eine Vergütung für den Energieverbrauch entsprechend der in die öffentliche Anlage eingeleiteten Abwassermenge in Abhängigkeit von der Pumpenleistung gewährt.

(4) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(5) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten sowie zu ändern ist.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn der Zweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(7) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.

(8) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(9) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.

(10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich) an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Grundstückseigentümer diese Arbeiten auf seinem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze durch.

(11) Für Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung auf dem anzuschließenden Grundstück gilt:

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes ohne Anspruch einer Kostenerstattung freizulegen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist zur Nachprüfung dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 5, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom Zweckverband eine angemessene Frist unter Beachtung der Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.

§ 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen drei Monaten ab dem Anschlussstag an die öffentliche Anlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutz-

wasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen (Grundstückskläreinrichtungen). Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Der Zweckverband behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen Absatz 1 vor.

(3) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss vom Zweckverband oder seinem Beauftragten abgenommen werden. Zur Abnahme ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten der Dichtheitsnachweis nach § 8a Abs. 1 vorzulegen. Die Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach förmlicher Abnahme durch den Zweckverband zulässig.

(2) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

(1) Der Zweckverband führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

(2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Zweckverband bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeigen. Auf Anforderungen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer Auskünfte z.B. über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, über die Mengen und Beschaffenheit der verwendeten Materialien und der

hergestellten Produktgruppen oder erbrachten Dienstleistungen sowie den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Schmutzwasser zu erteilen. Zu diesem Zweck ist der vom Zweckverband vorgegebene Erhebungsbogen vom Grundstückseigentümer auszufüllen und dem Zweckverband zu übergeben.

(3) Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung, welche vom Grundstückseigentümer zu veranlassen ist, mindestens einmal pro Jahr.

(4) Die Messergebnisse sind dem Zweckverband jeweils unverzüglich mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen vom Grundstückseigentümer betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist dem Zweckverband jederzeit Einsicht zu gewähren.

(5) § 12 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so ist neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Grundstückseigentümer zu dieser Mitteilung verpflichtet. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband und seinen Beauftragten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal dem Zweckverband gegenüber unverzüglich unter Angabe des Datums und des Wasserzählerstandes schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserkanälen),
- b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserhebe- und -behandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken. Den Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstücksanschluss, den Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung und Prüfung des Schmutzwassers sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12a Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§ 13 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Schmutzwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung

-schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe,

-Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser oder

-Drainagewasser, Quell- und Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser

in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Die Ersatzpflicht umfasst auch die erhöhte Abwasserabgabe sowie die Kosten der Erklärung der Abgabe, der fachbehördlichen Nachweise sowie der Kosten für die Prüfung der Anlagen und der Ermittlung der Einleitungsquellen schädlicher Abwässer, Niederschlags-, Drainage-, Quell-, Grund- und sonstiges vergleichbares Wasser.

(5) Wer unbefugt die Schmutzwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 7 ff des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(8) Im Umfang seiner Haftung hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Schmutzwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.

(3) Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

(4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von 2 Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 16 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 17 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen können Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen des Zweckverbandes erhoben. Die Kosten zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines weiteren Grundstücksanschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage werden durch den Zweckverband aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 18a Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der jeweils geltenden Fassung Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 8 Abs. 11, § 10 Abs. 3, § 11 oder § 12 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 Stoffe oder Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage 1 überschreitet;
- b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser verdünnt oder vermischt,
- c) entgegen § 4 Abs. 6 den für sein Grundstück erforderlichen Abscheider nicht betreibt oder das Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder das Abscheidegut an anderer Stelle dem Schmutzwassernetz zuführt;
- d) entgegen § 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
- e) entgegen § 6 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet und dem Zweckverband überlässt;
- f) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb oder deren Instandhaltung auf seinem Grundstück duldet;
- g) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 zur Förderung von Schmutzwasser dienende Einrichtungen überbaut;
- h) entgegen § 8 Abs. 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält oder ändert;
- i) entgegen § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mit einer Grundstückskläranlage versieht;
- j) entgegen § 8 Abs. 11 Rohrgräben vor der Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt, festgestellte Mängel nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt oder Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt;
- k) entgegen § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung errichtet oder betreibt oder vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;

l) entgegen § 10 Abs. 2 nicht nachweist, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann;

m) entgegen § 11 Abs. 3 die Beprobung nicht mindestens einmal pro Jahr veranlasst,

n) entgegen § 11 Abs. 4 das Betriebstagebuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig führt oder dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Einsicht in dieses gewährt;

o) entgegen § 12 Abs. 4 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält oder den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt gewährt;

p) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Druckleitungen oder Pumpanlagen überbaut;

q) entgegen § 4 Abs. 1 Schmutzwasser anders, als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet;

r) entgegen § 4 Abs. 8 oder § 7 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;

s) entgegen § 8a seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband nach § 8a Abs. 5 gesetzten Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung nicht auf Verlangen vorlegt oder

t) entgegen § 12a Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder unbefugt Eingriffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zu § 4 der Schmutzwasserentsorgungssatzung

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

	Grenz- wert	Unter- su- chungs- metho- de

<p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>a) Temperatur</p> <p>b) pH-Wert</p> <p>c) absetzbare Stoffe</p> <p>Soweit eine Schlamm-beseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.</p>	<p>35 °C</p> <p>6,5-10,0</p> <p>nicht begrenzt</p>	
--	--	--

<p>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abscheidbar b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt:</p>	<p>100 mg/l 250 mg/l</p>	<p>DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 17</p>
---	-----------------------------------	---

<p>3. Kohlen- wasser- stoffe a) direkt abscheid- bar (DIN 1999 Teil 1 -6 beachten) b) gesamt c) soweit im Einzel- fall eine weiterge- hende Entfer- nung der Kohlen- wasser- stoffe erfor- derlich ist, gesamt:</p>	<p>50 mg/l 100 mg/l 20 mg/l</p>	<p>DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 18 DIN 348409 Teil 18</p>
---	---	---

<p>4. Halogenisierte organische Verbindungen</p> <p>a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)</p> <p>b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichloren, Tetrachloren, 1,1,1-Trichloren, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)</p>	<p>1 mg/l</p> <p>0,5 mg/l</p>	
--	-------------------------------	--

<p>5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l</p>		<p>DIN 38412 Teil 25</p>
--	--	----------------------------------

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	0,5 mg/l 0,5 mg/l 5 mg/l	
Antimon (Sb)	1 mg/l 0,5 mg/l	
Arsen (As)	1 mg/l 0,2 mg/l	
Barium (Ba)	2 mg/l 1 mg/l	
Blei (Pb)	2 mg/l	
Cadmium (Cd)	1 mg/l 0,1 mg/l	
Chrom (Cr)	5 mg/l 5 mg/l	
Chrom-VI (Cr)	keine Begrenzung,	
Cobalt (Co)	soweit	
Kupfer (Cu)	keine Schwierigkeiten bei	
Nickel (Ni)	der Ab-	
Selen (Se)	was-	
Silber (Ag)	sera-	
Quecksilber (Hg)	bleitung und -	
Zinn (Sn)	reini-	
Zink (Zn)	gung	
Aluminium (Al)	auf-	
und Eisen (Fe)	tre-	
	ten	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)	100 mg/l < 5000	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	EW 200 mg/l < 5000 EW 10 mg/l	
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N O ₂ -N)	20 mg/l 1 mg/l 600 mg/l 2 mg/l 50 mg/l	
c) Cyanid, gesamt (CN)		
d) Cyanid, leicht freisetzbar		
e) Sulfat (SO ₄)		
f) Sulfid		
g) Fluorid (F)		
h) Phosphatverbindungen	50 mg/l	

<p>8. Weitere organische Stoffe</p> <p>a) wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)</p> <p>b) Farbstoffe</p>	<p>100 mg/l</p> <p>nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint</p>	
--	---	--

9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung" (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l	
---	----------	--

Die vorstehende Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin